

Vorblatt

Die gegenständliche Verordnung wurde erforderlich, da die LArbO in den Bestimmungen auf Grund der Richtlinie 2014/27/EU (CELEX 32014L0027) geändert werden musste, um die Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften weiter zu verbessern. Mit der vorliegenden Novelle wird der Verweis in § 90 auf die geänderten Bestimmungen der Novelle der LArbO, LGBI. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 26/2016, angepasst.

Inhalt:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf dient der Richtigstellung des Verweises. Die diesbezügliche Adaptierung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBI. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 26/2016, dient als Grundlage für die gegenständliche Verordnung.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verordnung sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Novellierung der LArbO Rechnung getragen und der Verweis in § 5 Abs.1 richtig gestellt. Außerdem wird in § 32 der Hinweis auf die Umsetzung der RL 2014/27/EU aufgenommen und die Fundstellen im Zusammenhang mit den Verweisen in § 35 aktualisiert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird der Verweis auf Grund der Änderung in der LArbO geändert.

Zu Z 2 (§ 32 Z 12):

Es erfolgt ein Hinweis auf die Umsetzung der RL 2014/27/EU.

Zu Z 3 (§ 35):

Es erfolgt der Verweis auf die geänderten Fassungen der zitierten Gesetze und Verordnungen.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.